

Synopse Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Übernachtungen (Kulturförderabgabensatzung II – KFA II)

<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Übernachtungen (Kulturförderabgabensatzung II – KFA II) in der Fassung der BV-115/2015 vom 13.10.2015</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Übernachtungen (Kulturförderabgabensatzung II – KFA II) in der Fassung der BV-115/2015 – 1. Änderung</p>
<p>Aufgrund der §§ 8, 5, 99 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 8, 5, 99 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Abgabenerhebung</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Kulturförderabgabe für Übernachtungen (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>§ 1 Abgabenerhebung</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Kulturförderabgabe für auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche indirekte Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.</p>
<p>§ 2 Abgabengegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche, nicht überwiegend beruflich erforderliche</p>	<p>§ 2 Abgabengegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche, nicht überwiegend beruflich erforderliche</p>

<p>Übernachtungen in Einrichtungen, die gegen Entgelt vorübergehend immer zur Verfügung stellen (nachfolgend „Beherbergungsbetriebe“ genannt).</p> <p>(2) Der Abgabe unterfallen nicht die Übernachtungen von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(3) Übernachtungsgäste, deren Übernachtung aus überwiegend beruflichen Gründen erforderlich ist, sind von der Zahlung der Abgabe befreit. Berufliche Gründe für eine Übernachtung sind solche, die im Rahmen einer Tätigkeit stattfindet, die der Einkommenserzielung zur Schaffung bzw. Unterhaltung der Lebensgrundlage dient. Dies gilt insbesondere für Übernachtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Teilnahme an berufsbedingten oder berufsvorbereitenden Veranstaltungen, wie z. B. Aus- und Weiterbildungen, Fachvorträgen, Fachseminaren, Fachkongressen usw., 2. zur Teilnahme an Bewerbungsverfahren, 3. aufgrund von Dienstreisen auf Anordnung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn, 	<p>Übernachtungen in Einrichtungen die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (nachfolgend „Beherbergungsbetriebe“ genannt). für die entgeltliche Nutzung von Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>(2) Der Abgabe unterfallen nicht die Übernachtungen von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(3) Übernachtungsgäste, deren Übernachtung aus überwiegend beruflichen Gründen erforderlich ist, sind von der Zahlung der Abgabe befreit. Berufliche Gründe für eine Übernachtung sind solche, die im Rahmen einer Tätigkeit stattfindet, die der Einkommenserzielung zur Schaffung bzw. Unterhaltung der Lebensgrundlage dient. Dies gilt insbesondere für Übernachtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Teilnahme an berufsbedingten oder berufsvorbereitenden Veranstaltungen, wie z. B. Aus- und Weiterbildungen, Fachvorträgen, Fachseminaren, Fachkongressen usw., 2. zur Teilnahme an Bewerbungsverfahren, 3. aufgrund von Dienstreisen auf Anordnung des Arbeitgebers oder
--	---

<p>4. aufgrund von dienst- oder geschäftlich veranlassten Reisen oder Außenterminen (z. B. von Außendienstmitarbeitern, Handelsvertretern, Sachverständigen, Ärzten, Rechtsanwälten etc.),</p> <p>5. zur Erbringung, Abholung oder Übergabe von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen gewerblicher Zwecke (z. B. von Monteuren, Spediteuren etc.) oder</p> <p>6. zur Teilnahme an sonstigen dienstlichen oder geschäftlichen Veranstaltungen (z. B. das Treffen mit Geschäftskunden, Vorgesetzten, Vertragspartnern zu dienstlichen/geschäftlichen Zwecken etc.).</p> <p>(4) Der Übernachtungsgast hat nach einer entsprechenden Information durch ein Merkblatt der Stadt und vor einer entgeltlichen Übernachtung wahrheitsgemäß und in einer zum Nachweis geeigneten Form gegenüber der Lutherstadt Wittenberg anzugeben, ob die Übernachtung überwiegend beruflich erforderlich ist oder privaten Zwecken dient.</p>	<p>des Dienstherrn,</p> <p>4. aufgrund von dienst- oder geschäftlich veranlassten Reisen oder Außenterminen (z. B. von Außendienstmitarbeitern, Handelsvertretern, Sachverständigen, Ärzten, Rechtsanwälten etc.);</p> <p>5. zur Erbringung, Abholung oder Übergabe von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen gewerblicher Zwecke (z. B. von Monteuren, Spediteuren etc.) oder</p> <p>6. zur Teilnahme an sonstigen dienstlichen oder geschäftlichen Veranstaltungen (z. B. das Treffen mit Geschäftskunden, Vorgesetzten, Vertragspartnern zu dienstlichen/geschäftlichen Zwecken etc.);</p> <p>(4) Der Übernachtungsgast hat nach einer entsprechenden Information durch ein Merkblatt der Stadt und vor einer entgeltlichen Übernachtung wahrheitsgemäß und in einer zum Nachweis geeigneten Form gegenüber der Lutherstadt Wittenberg anzugeben, ob die Übernachtung überwiegend beruflich erforderlich ist oder privaten Zwecken dient.</p>
--	--

<p>§ 3 Abgabenmaßstab</p> <p>Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen pro Person und Nacht.</p>	<p>§ 4 Abgabenmaßstab Bemessungsgrundlage</p> <p>Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen pro Person und Nacht. ist das von dem Gast für die Übernachtung erhobene Entgelt (abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).</p>
<p>§ 4 Abgabensatz</p> <p>Die Abgabe beträgt 3,00 € pro Person und Nacht.</p>	<p>§ 5 Abgabensatz</p> <p>Die Abgabe beträgt 3,00 € pro Person und Nacht.</p> <p>(1) Die Übernachtungsabgabe beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.</p>

<p>§ 5 Abgabenschuldner</p> <p>Abgabepflichtig ist der Übernachtungsgast und neben diesem gemäß § 10 KAG LSA der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast das Zimmer zur Verfügung stellt.</p>	<p>Neu geregelt in</p> <p>§ 3 Abgabenschuldner</p> <p>(1) Abgabepflichtig ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit (z. B. Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Herberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung) im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg gegen Entgelt bereitstellt (Betreiber eines Beherbergungsbetriebes). der Übernachtungsgast und neben diesem gemäß § 10 KAG LSA der Betreiber des Beherbergungsbetriebes., der dem Übernachtungsgast das Zimmer zur Verfügung stellt.</p> <p>(2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 6 Einziehung und Abführung</p> <p>Zur Einziehung und Abführung der Abgabe, Führung des Nachweises sowie der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Lutherstadt Wittenberg ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes verpflichtet, der dem Übernachtungsgast das Zimmer zur Verfügung stellt.</p>	<p>§ 6 Einziehung und Abführung</p> <p>Zur Einziehung und Abführung der Abgabe, Führung des Nachweises sowie der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Lutherstadt Wittenberg ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes verpflichtet, der dem Übernachtungsgast das Zimmer zur Verfügung stellt.</p>

<p>§ 7 Entstehung</p> <p>Die Abgabe entsteht mit der Verwirklichung des Abgabegenstandes, spätestens mit der Entrichtung des Entgeltes für die Übernachtung pro Person.</p>	<p>§ 6 Entstehung</p> <p>Die Abgabe entsteht mit dem Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung. der Verwirklichung des Abgabegenstandes, spätestens mit der Entrichtung des Entgeltes für die Übernachtung pro Person.</p>
<p>vorher geregelt in § 2 Abs. 2 und 3</p>	<p>§ 7 Abgabenbefreiung</p> <p>Die Betreiber eines Beherbergungsbetriebes sind von der Abgabe befreit bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beruflich bedingten Übernachtungen (die z. B. im Rahmen einer Tätigkeit stattfinden, die der Einkommenserzielung zur Schaffung bzw. Unterhaltung der Lebensgrundlage dienen), 2. Übernachtungen in Kliniken, Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, 3. Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, 4. Übernachtungen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 5. Übernachtungen von ehrenamtlichen Betreuern von Kindern und Jugendlichen, soweit sie im Besitz einer Jugendleitercard

	<p>(z. B. JuLeiCa) sind.</p>
	<p>§ 8 Anzeige und Nachweispflicht</p> <p>(1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.</p> <p>(2) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, in den Fällen der Abgabenbefreiung nach § 7 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzung anhand geeigneter Belege nachzuweisen.</p> <p>(3) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind der Lutherstadt Wittenberg auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.</p> <p>(4) Das Vorliegen beruflicher Gründe für eine Übernachtung gemäß § 7 Nr. 1 der Satzung kann unter anderem durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch eine</p>

	<p>Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Lutherstadt Wittenberg nachgewiesen werden. Die Bescheinigung ist der Lutherstadt Wittenberg mit der Abgabenerklärung (§ 8 Abs. 1 der Satzung) einzureichen. Der Nachweis kann innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nachgereicht werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Befreiungstatbestände nach § 7 Nr. 2 bis 5.</p>
<p>§ 8 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach dafür vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die errechnete Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Abgabenschuldner fällig und ist von diesem an die Stadtkasse zu entrichten.</p>	<p>§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.</p> <p>(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Abgabepflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichten.</p> <p>Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach dafür vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die errechnete Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den</p>

	<p>Abgabenschuldner fällig und ist von diesem an die <u>Stadtkasse</u> zu entrichten.</p>
<p>§ 9 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>(1) Vertreter der Lutherstadt Wittenberg sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Geschäftsräume des Betreibers eines Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.</p> <p>(2) Der Übernachtungsgast ist verpflichtet, auf Anforderung der Lutherstadt Wittenberg, die überwiegend berufliche Erforderlichkeit seiner Übernachtung schlüssig darzulegen und ggf. anhand geeigneter Nachweise zu belegen.</p>	<p>§ 10 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die von der Lutherstadt Wittenberg ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der Beherbergungsbetriebe zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Abgabe nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(1) Vertreter der Lutherstadt Wittenberg sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten ohne Vorankündigung zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Geschäftsräume des Betreibers eines Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.</p> <p>(2) Der Übernachtungsgast ist verpflichtet, auf Anforderung der Lutherstadt Wittenberg, die überwiegend berufliche Erforderlichkeit seiner Übernachtung schlüssig darzulegen und ggf. anhand geeigneter</p>

	Nachweise zu belegen.
<p>§ 10 Mitwirkungspflicht Dritter</p> <p>Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind bei Aufforderung verpflichtet, der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Lutherstadt Wittenberg die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die Beherbergungsleistungen vermittelt wurden.</p>	<p>§ 10 Mitwirkungspflicht Dritter</p> <p>Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind bei Aufforderung verpflichtet, der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Lutherstadt Wittenberg die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die Beherbergungsleistungen vermittelt wurden.</p>
	<p>§ 11 Abweichende Festsetzungen</p> <p>Gibt der Abgabenschuldner seine Abgabenerklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig ab, so setzt die Lutherstadt Wittenberg die Abgabe durch Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.</p>

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer

1. entgegen § 6 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
2. entgegen § 8 die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist anzeigt;
3. entgegen § 9 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
4. entgegen § 10 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer

- ~~1. entgegen § 6 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;~~
- ~~2. entgegen § 8 die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist anzeigt;~~

1. entgegen § 8, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;

2. entgegen § 10, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Abgabenschuldner leichtfertig

1. über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Lutherstadt Wittenberg pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die gesetzlichen

	<p style="text-align: center;">Strafbestimmungen bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.</p>
<p>§ 12 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die zur Ermittlung der Abgabenschuldner, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kulturförderabgabe nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i. V. m. § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).</p> <p>(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen</p>	<p>§ 13 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1 den Bestimmungen des Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i. V. m. § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).</p> <p>(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung</p>

<p>betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSGVO getroffen worden.</p>	<p>eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSGVO getroffen worden.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>Lutherstadt Wittenberg, den . . .</p> <p>Torsten Zugehör Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.</p> <p>Lutherstadt Wittenberg, den . . .</p> <p>Torsten Zugehör Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p>